

h) Das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates ist zuständig für die Erteilung von 66 Lizenzen für Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Zeitschriften, Nachrichten- und Pressedienste so wie alle anderen von zentralen Stellen herausgegebenen periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse<sup>67 68</sup>. Es gibt Presseinformationen, deren Inhalt bindend ist (s. Rz. 23, 24 zu Art. 18), heraus.

i) Wegen des Amtes für Preise zu Rz. 78 zu Art. 9-

67

#### 5. Staatliche Verwaltungen.

a) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik leitet und kontrolliert als Organ des Ministerrates die statistische Berichterstattung und faßt das statistische Material als Entscheidungsgrundlage für die Leitungs- und Planungsorgane zusammen. Sie hat das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik entwickelt und durchgesetzt<sup>69</sup>.

b) Die Staatliche Verwaltung der Staatsreserven hat als Organ des Ministerrates die staatlichen Reserven an Roh- und Hilfsstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten und Lebensmitteln für unvorhergesehene Notstände bei der Nationalen Volksarmee und den Truppen der UdSSR in Deutschland oder zur Regulierung von Unplanmäßigkeiten im Wirtschaftsablauf zu verwalten. Eine normative Regelung besteht nicht.

c) Die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der DDR ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur Ausübung der staatlichen Bergaufsicht in der DDR<sup>70</sup>. Sie hat die Kompetenz zur Rechtsetzung.

#### 6. Banken.

Außer der Staatsbank, deren Präsident Mitglied des Ministerrates ist (s. Rz. 14 zu Art. 79), ist 71 auch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft Organ des Ministerrates<sup>71</sup>. (Wegen ihrer Aufgaben s. Rz. 80 zu Art. 9).

## VI. Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion

Die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion (ABI) ist ein für einen sozialistischen Staat typisches Organ.

#### 1. Geschichtliche Entwicklung.

a) Vorgängerin der ABI war die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle, die in 73 dem Beschluß vom 16. 10. 1958<sup>72</sup> als Organ des Ministerrates zur Kontrolle der Verwal-

67 Statut des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung vom 23. 12. 1976 (GBl. 1977 I, S. 1); Beschluß über die Erteilung der Rechtssetzungsbefugnis (Technische Überwachung) vom 15. 12. 1967 (GBl. 1968 II, S. 25).

68 § 4 Abs. 1 Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse vom 12. 4. 1962 (GBl. II S. 239).

69 Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom 24. 7. 1975 (GBl. I S. 639).

70 Verordnung über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR vom 14. 1. 1970 (GBl. II S. 57), Zweite Verordnung dazu vom 21. 12. 1973 (GBl. 1974 I, S. 9).

71 Statut der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft vom 23. 10. 1975 (GBl. I S. 692).

72 Beschluß über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle vom 16. 10. 1958 (GBl. I S. 786); so auch später § 1 Verordnung über das Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle vom 17. 5. 1962 (GBl. II S. 327); vor 1958: »selbständiges Organ beim Ministerpräsidenten« (Statut der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und ihre Organe vom 30. 4. 1953 - GBl. S. 685).